

# SATZUNG

## Präambel

Seit 1950 fördert der Seglerverein Untersee Kyritz e.V. aktiv den Segelsport und damit das maritime Brauchtum. Das geschieht generationsübergreifend durch den Erhalt des Wissens, der Fähigkeiten, dem praktischen Können und der Leidenschaft zum Segeln. Um das auch weiterhin erfolgreich tun zu können, muss die nachfolgende Generation aktiv an diese Sportart herangeführt und in das Vereinsleben eingebunden werden.

Dazu benötigen wir zweierlei; ehrenamtlich aktive Vereinsmitglieder und ausreichend Förder- und Spendengelder, um auch von unserer Ausrüstung her mithalten zu können. Um unsere Arbeit weiterführend und zielgerecht zu bündeln und die Vereinsstrukturen zu verschlanken, wurde die Satzung umfassend überarbeitet und den aktuellen gesetzlichen Forderungen angepasst. **Die Ziele und Zwecke des Vereins bleiben davon unberührt**, da sie die Grundlage unseres Vereins und damit der Gemeinnützigkeit sind.

Um sie aber den gesetzlichen Bestimmungen anzugeleichen, war es notwendig die Satzung den Anforderungen der Abgabenordnung (AO) und den Regelungen des BGBs zur Aufnahme, Ausschluss und Pflichten der Mitglieder sowie den Anforderungen zur Einladung und Ablauf von Mitgliederversammlungen anzupassen.

---

## § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Seglerverein Untersee Kyritz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16866 Kyritz,  
die Geschäftsadresse ist die jeweilige Adresse des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Neuruppin, unter der Nr.: VR 312 NP, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung des Sportes nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch:

### 1. Förderung des maritimen Brauchtums

Der Verein fördert aktiv das maritime Brauchtum durch die Weitergabe des Wissens, der Fähigkeiten und dem praktischen Können des Segelsportes. Diese generationsübergreifende Wissensvermittlung, der zum Segeln notwendigen Fähigkeiten und der Nautik (wie die Theorie des Segelns, Segelkunde, Navigieren, Thermik, Windrichtungen, Knotenkunde, Bootspflege u. -wartung, Regattasport, usw.), ist ein essenzieller Beitrag zur Allgemeinbildung und zum Erhalt des Segelsportes. Der Verein unterhält eine eigene Kinder- und Jugendabteilung, die über eigene Segelboote und Ausrüstung verfügt, Ferienfreizeiten anbietet und spezielle Wettkämpfe durchführt.

## 2. Förderung des Sports

Der Verein bildet die Mitglieder durch Fachvorträge und der praktischen Vermittlung von handwerklichem Können zum Erhalt der Boote weiter. Anfänger im Segelsport werden in Übungs- und Trainingsfahrten theoretisch sowie praktisch aus- und weitergebildet. Der Verein selbst führt regelmäßig Wettkämpfe durch und nimmt an überregionalen Wettkämpfen teil. Der Erhalt des Vereinsgeländes, der Steganlage, der Bootshallen und -unterstände sowie die Unterhaltung des Vereinshauses nimmt einen hohen Stellenwert ein.

Der Verein trainiert Kinder und Jugendliche in der „Jugendsegelgruppe“ und bildet sie entsprechend aus. In den Sommermonaten bietet der Verein – wöchentlich - ein Kinder- und Jugendtraining an, führt jährlich mehrere Segelregatten durch und veranstaltet ein offenes Kindertrainingslager. Darüber hinaus nehmen die Kinder u. Jugendlichen jährlich überregional an sportlichen Wettbewerben (Segelregatten) anderer Segelvereine teil.

## 3. Förderung durch unmittelbare Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Im Rahmen seiner Arbeit für die Kinder und Jugendlichen, kann der Verein einzelne hilfsbedürftige Familien (auf Nachweis) finanziell unterstützen und so die Teilnahme an der Jugendsegelgruppe, den Freizeiten und den Wettkämpfen ermöglichen. Das kann durch die Minderung, oder dem völligen Erlass des Mitgliederbeitrages, von Teilnahmegebühren und / oder der Stellung von notwendiger Trainingskleidung geschehen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen.

## 4. Erhaltung des Vereinsgeländes, Anlagen und Ausrüstung

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bauliche Anlagen und Bauten errichten, bzw. vorhandene Bauten erweitern, die Seefahrt und die Wassergräben freihalten, das Vereinsgelände, die Bootsschuppen und die Steganlage erhalten und ggf. erweitern. Insbesondere das Vereinshaus und deren Sanitäranlagen sind im ordnungsgemäßen (entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen u. Auflagen) im betriebssicheren Zustand zu erhalten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter finanziert.

## § 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich.
- (4) Die bei der Tätigkeit für den Verein entstehenden Kosten (Fahrkosten, Übernachtungskosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw.) können ersetzt werden.

- (5) Aufwandsentschädigungen in Form der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) können gezahlt werden. Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 EstG) können bei entsprechender Tätigkeit als Übungsleiter gezahlt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und juristische Person werden, die den Vereinszielen (Förderung des Segelsportes) nahesteht und sich zur aktiven Unterstützung verpflichtet.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre werden auf Antrag der Eltern (Sorgeberechtigten) in die Kinder- und Jugendsegelsportgruppe des Vereins aufgenommen und sind darüber versichert. Diese Mitgliedschaft begründet keine Vereinsmitgliedschaft. D.h., die Kinder und Jugendliche sind weder stimm- noch wahlberechtigt und nehmen nur auf Grund einer Einladung des Vorstandes hin, an den Mitgliederversammlungen (als Gäste) teil. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit werden die Jugendlichen automatisch Mitglieder des Vereins und sind damit stimm- und wahlberechtigt. Es bedarf dafür keinen gesonderten Antrag auf Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, ohne zur Begründung einer Ablehnung verpflichtet zu sein.
- (4) Die Bewerber absolvieren eine 12-monatige Probezeit als Vereinsanwärter, um den Sport auszuprobieren, den Verein und die Vereinsarbeit kennenzulernen. Nach der Probezeit wird dem Bewerber -im gegenseitigen Einvernehmen- die Mitgliedschaft schriftlich anerkannt.
- (5) Gegen die Ablehnung als Vereinsmitglied kann der Bewerber einen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von jeglichen politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen. Die Mitglieder sind zur Neutralität und gegenseitiger Wertschätzung verpflichtet.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) **Pflichten der Mitglieder:** Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele und Interessen des Vereins aktiv zu unterstützen,
  - b) die Satzung, die Haus- und Hallenordnung, das Statut der Bootshalle sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
  - c) den jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen und die Arbeitsstunden zu erbringen,
  - d) alle für die ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer hierzu bevollmächtigten Person mitzuteilen.
- (2) **Rechte der Mitglieder:** Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des Vereins zu unterbreiten und in der Mitgliederversammlung an der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch:
  - a) bei juristischen Personen mit der Einstellung des Betriebs, der Einrichtungen bzw. der Vereinstätigkeit.
  - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:
    - aa) in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
    - bb) gegen die Haus- und Bootshallenordnung in besonderer Schwere verstoßen hat,
    - cc) den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder Auffassungen vertritt, die mit den Grundaussagen der Vereinszwecken nicht vereinbar sind,
    - dd) den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht zahlt und eine schriftl. Mahnung negiert.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Kein Mitglied hat nach beendeter Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins Ansprüche an dessen Vermögen.

## § 8 Beiträge und ehrenamtliche Arbeitsstunden

- (1) Von jedem Mitglied des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.  
Der Beitrag ist bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr.
- (3) Zur Unterhaltung des Vereinsgeländes, der Immobilien und deren Ausstattung, ist jedes Vereinsmitglied dazu verpflichtet, jährliche Arbeitsstunden zu leisten. Sollte aus beruflichen, gesundheitlichen oder sonstigen gewichtigen Gründen das Mitglied diese Stunden nicht leisten können, ist es verpflichtet, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen finanziellen Beitrag an den Verein zu zahlen.
- (4) Über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einmal jährlich und zwar bis zum Ende des II. Quartals zur Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist 30 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Schriftform oder textlich per E-Mail bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter gestellt werden. Die Ergänzung ist zum Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu benennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
  - a) den Vorstand zu wählen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - d) die rechtliche Vertretung zu regeln,
  - e) die Jahresabrechnung zu genehmigen,
  - f) den Haushaltsplan zu beschließen,
  - g) bei Bedarf einen Prüfer zu beauftragen und die Prüfungsschwerpunkte festzulegen,
  - h) die Mitgliedsbeiträge, Gebührenordnung und die Arbeitsstunden festzulegen,
  - i) das Jahres- und Arbeitsprogramm zu beraten und Schwerpunkte festzulegen,
  - j) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - k) über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wurde.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder (unter Angabe der Gründe) dies schriftlich beantragen. Für die Einladung gelten die Vorschriften des § 10.

## § 12 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (hybride Versammlung) und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per Internet, E-Mail) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 maximal 6 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - drei stellvertretende Vorsitzende
  - weitere beratende Vorstandsmitglieder
- (2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. Er ist in seiner Funktion von dem Selbstkontrahierungsverbot (nach 181 BGB) befreit. Ist er verhindert, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für **4 Jahre** in offener Wahl per Handzeichen gewählt. Jedes Vorstandmitglied wird einzeln gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Generell ist die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, kann der Vorstand den freiwerdenden Platz, durch die Berufung eines Vereinsmitgliedes, bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.
- (5) Bei Bedarf kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen besonderen **Vertreter nach § 30 BGB** berufen und einstellen. Der besondere Vertreter kann Mitglied des Vereins sein, aber nicht Mitglied des Vorstandes. Er untersteht ausschließlich den Weisungen des Vorstandes. Alles weitere wird in der Berufungsurkunde und dem evtl. Anstellungsvertrag geregelt.
- (7) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (9) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Schriftform oder textlich per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder nicht öffentlich. Vereinsmitglieder dürfen auf Nachfrage, bzw. auf Einladung hin an den Sitzungen teilnehmen.
- (11) Über die Sitzung des Vorstandes ist in geeigneter Weise ein Protokoll anzufertigen und in der darauffolgenden Sitzung vorzulegen.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand ist zur ordentlichen Geschäftsführung verpflichtet. Er handelt als Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (§1 HGB). Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (3) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.
- (4) Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein im Kreissportbund und im Verband Brandenburgischer Segler und anderen Verbänden, Initiativen, Vereinen und politischen Veranstaltungen.
- (5) Vorstandsmitglieder können eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Beschlussfassungen**

- (1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Ist der Vorsitzende verhindert, müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über die Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte juristische Person, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Errichtung der Satzung am **22. 10. 2025**

Hinweis:

*In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.*

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Zustimmung zur neu gefassten Satzung		
lfd. Nr.	Vor- & Nachname (Druckbuchstaben)	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		